



Grundlagen des Betreuungsvertrages

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Tageseinrichtung für Kinder hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Eltern* sind dabei von wesentlicher Bedeutung; die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie im Sinne des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzesbuches (HKJGB). (siehe § 2 Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Neckarsteinach – Benutzungssatzung in der derzeit geltenden Fassung)

* Im Folgenden sind mit Eltern die Personensorgeberechtigten gemeint

2. Beitragsregelung

Die zu leistenden Elternbeiträge werden von der Stadt Neckarsteinach eingezogen.

Die Höhe der Beiträge wird nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neckarsteinach (Kostenbeitragssatzung) in der derzeit geltenden Fassung erhoben.

Der Träger erhebt für die Leistungen des Mittagessens ein Entgelt. (siehe Anlage 1a: Zusatzvereinbarung für das Verpflegungsentgelt und Anlage 1b: Einzugsermächtigung für das Entgelt des Mittagessens).

3. Ärztliche Gesundheitsvorsorge

Laut gesetzlicher Grundlage ist bei der Aufnahme in der Tageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen. Der Nachweis kann per Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 Sozialgesetzbuch V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erfolgen, dass einer Aufnahme aus medizinischer Sicht nichts entgegensteht. Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung fallen den Erziehungsberechtigten zur Last. (siehe Anlage 2b – Ärztliche Bescheinigung; Anlage 2c – Impfbescheinigung)

4. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe

Bei einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz hat das Kind der Einrichtung fern zu bleiben bis per ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation unmöglich ist (siehe Anlage 2a: Merkblatt des Robert-Koch-Institutes).

Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fern zu bleiben bis die Inkubation (Ansteckung) anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist.

Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen ist der Einrichtung umgehend mitzuteilen. (siehe Anlage 2e – Elternbrief hinsichtlich der Erkrankung von Kindern; Anlage 2f - Verpflichtungserklärung)

5. Verabreichung von Medikamenten

Im Krankheitsfall werden den Kindern in der Kindertageseinrichtung keine Medikamente verabreicht, um die Symptome zu behandeln.

Davon unberührt bleiben Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen und Maßnahmen zur Vorbeugung absehbarer gesundheitlicher Schäden, sowie chronische Krankheiten.

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind z.B.:

- das Entfernen von Spreißeln in der Haut
- das Entfernen von Bienen- und Wespenstichen und Zecken
- das Anlegen einer Kühlpackung bei Sportverletzungen und Prellungen
- das Kühlen der Haut mit Wasser nach Verbrennungen
- die Blutstillung und sterile Abdeckung bei Verletzungen der Haut

Bei Allergien Ihres Kindes wenden Sie sich bitte direkt an die Gruppenleitung.

Im Einzelfall können bei chronischen Krankheiten Notfallmedikamente verabreicht werden. Hierfür benötigen wir eine Verordnung des behandelnden Arztes. (siehe Anlage 2d – Medikamentengabe in Tageseinrichtungen für Kinder)



6. Versicherungsschutz

Alle in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuches sowie für die Wege zur und von der Kindertageseinrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grunde werden die Eltern verpflichtet, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung dem Träger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spielbetriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen.

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden.

Für Sachschäden, z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder und Spielzeug wird keine Haftung übernommen. Bei Brillen und Zahnsparren muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. ein Versicherungsschutz besteht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Besucherkinder.

7. Aufsichtspflicht

Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Eltern die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für einen Teil des Tages auf den Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder – bei alleingehenden Kindern – mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Bei alleingehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern ist abzuschließen. (siehe Anlage 4a: Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbständigem Nachhauseweg)

Weitere Absprachen mit Eltern sind erforderlich, wenn betreute Kinder außerhalb der Tageseinrichtungen für Kinder an Aktivitäten und Angeboten teilnehmen. (siehe Anlage 3 – Einverständniserklärung zur Teilnahme an Ausflügen etc.)

8. Klärung der Abholberechtigten

Holen die Eltern ihr Kind nicht persönlich ab oder ist nur ein Elternteil Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. (siehe Anlage 4 b: Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholenden Begleitpersonen)

9. Einhaltung der Öffnungszeiten

Im Interesse der Kinder werden die Eltern gebeten, die offiziellen Öffnungszeiten, **insbesondere die festgelegten Abholzeiten**, zu beachten. Die Öffnungszeiten werden per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

10. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Es kann passieren, dass die Einrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalls eines Kindes die Eltern benachrichtigen muss.

Aus diesem Grunde sind Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefon-Nr. und der angegebenen Kontaktperson unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.



Ändern sich durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern die Rechtsbeziehungen zu einem Kind (*Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes*) ist dies der Tageseinrichtung für Kinder ebenfalls zu melden. (*siehe Anlage 5: Personalblatt für das Kind*)

11. Datenschutz

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach verpflichtet sich, persönliche Daten der/des Vertragspartner/s im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Der/die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass anlässlich von Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung, z.B. bei Kindertagesstättenfesten, auch Foto-, Film- oder Videoaufnahmen des Kindes gefertigt und verbreitet werden, insbesondere durch Aushang der Bilder in der Einrichtung. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen in Presse- oder sonstigen Medienberichten über die Einrichtung. (*siehe Anlage 6: Einverständniserklärung zu Dokumentationszwecken etc.*)

12. Kündigung des Vertrages

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.08. des Jahres. Sollte aus anderen Gründen (*z.B. Umzug*) der Vertrag gekündigt werden, ist dies schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Stadtverwaltung vorzunehmen; geht die Abmeldung erst nach dem 15. dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Grundsätzlich ist ein Vertragsende zum 30.06. und 31.07. eines Jahres ausgeschlossen, allein bei nachgewiesenem Umzug ist eine Kündigung auch zu diesen Terminen möglich.

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird (*Frist: 3 Monate zum Ende des Kindergartenjahres*)
- das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (*Frist: 6 Wochen zum Monatsende*)
- auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist (*Frist: 6 Wochen zum Monatsende*)
- das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (*Frist: 6 Wochen zum Monatsende*)
- der Kostenbeitrag und das Essensgeld länger als 2 Monate nicht bezahlt wurde (*Frist: 6 Wochen zum Monatsende*)
- der/die Vertragspartner seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist (*fristlos*).

(*siehe Anlage 7: Kündigung*)

13. Anpassung des Vertrages bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages ändern, kann der Magistrat der Stadt Neckarsteinach eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.